

Kapitel 1: Einleitung

Gleichheit als Teil des Rechtes hat von jeher die Qualität eines Rechtssystems beeinflusst. Die jeweils vorherrschenden Gerechtigkeits- und die mit ihr verbundenen Gleichheitsvorstellungen prägen das Leben der Menschen entscheidend.

In Deutschland hat sich nach dem zweiten Weltkrieg durch die Einführung des Grundgesetzes und durch die Umsetzung der hierin enthaltenen Grundrechte in der Rechtswirklichkeit ein Rechtssystem herausgebildet, das dem Einzelnen nicht nur eine Vielzahl von Rechten zubilligt, sondern auch deren Durchsetzung gewährleistet. Der in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerte allgemeine Gleichheitssatz hat dabei in einer Vielzahl von Fällen und Fallgruppen entscheidend dazu beigetragen, dass durch das Recht der Bundesrepublik Deutschland die Würde des Einzelnen und seine Einzigartigkeit anerkannt und geschützt wird. Er stellt einen tragenden Pfeiler der staatlich gewährten rechtlichen Gerechtigkeit dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gleichheitssatz im deutschen Recht – wie auch im europäischen Recht – nicht immer unmittelbar zum Vorschein tritt: Ein wesentlicher Aspekt seiner Bedeutung liegt gerade darin, dass er als Rechtsprinzip "lediglich" die Ausformung der jeweiligen Gewährung anderer Rechte beeinflusst. Der Gleichheitssatz steht bei jeglichem staatlichen Handeln im Hintergrund¹.

Auf der europäischen Ebene wird der Gleichheitssatz in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates vom 4. November 1950 als grundlegendes, wenn auch nur in dem begrenzten Rahmen der Rechte der Konvention verbürgtes Prinzip anerkannt. Darüber hinaus ist seit dem 1. April 2005 das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention in Kraft, das ein generelles Diskriminierungsverbot enthält². Dieses Zusatzprotokoll ist jedoch bisher weder von Großbritannien noch von Deutschland gezeichnet worden. Im Recht der Europäischen Union beziehungsweise ihres Vorläufers, der Europäischen Gemeinschaft, ist sodann vor allem durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Gleichheit als Grundprinzip von umfassender Bedeutung herausgestellt worden³. Dabei hat

-
- 1 Man denke etwa an die zahlreichen Beschränkungen der Ermessensausübung der Verwaltung.
 - 2 Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 14 Rn. 3 f.
 - 3 Vgl. u.a. EuGH, Rs. 117/76 u. 16/77, Ruckdeschel gegen Hauptzollamt Hamburg St. Annen, Slg. 1977, S. 1753 ff., Ziffer 7; EuGH, Rs. 810/79, Überschär gegen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Slg. 1980, S. 2747 ff., Ziffer 16; EuGH, Rs. 84/87, Erpelding gegen Secrétaire d'Etat à l'Agriculture et à la Viticulture, Slg. 1988,

sich der Europäische Gerichtshof zur dogmatischen Begründung insbesondere auf die gemeinsame europäische Verfassungstradition der Mitgliedsstaaten berufen⁴. Inwieweit diese Annahme des Europäischen Gerichtshofs im Hinblick auf das englische Recht gerechtfertigt ist, wird zu hinterfragen sein. Gleichheit hat zumindest durch die Rechtsetzung der Europäischen Union einen festen Platz in Teilbereichen des Rechts (vor allem im Arbeitsrecht⁵) in England erhalten. Erwähnt seien hier nur die zahlreichen gleichheitsrechtlichen Richtlinien, die in Deutschland zum Erlass des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und in England zum Erlass des Equality Act 2006 geführt haben.

Über Europa hinaus hat der Gleichheitssatz in zahlreiche internationale Verträge und Erklärungen Eingang gefunden. Insbesondere sei hierbei auf die weitgehende Verbürgung in Artikel 26 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 hingewiesen, der der Gleichheit einen besonderen Stellenwert zuerkannt hat. Nach Auffassung des UN-Menschenrechtskomitees ist England jedoch auch noch nach Inkrafttreten des Human Rights Act 1998 weit davon entfernt, alle in dem UN-Pakt niedergelegten Rechte effektiv zu gewähren⁶.

Das englische Recht⁷ unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von der deutschen Rechtstradition, so dass sich die Frage stellt, welchen Stellenwert der

S. 2647 ff., Ziffer 29; EuGH, verb. Rs. 17 u. 20/61, Klöckner-Werke AG u. Hoesch AG gegen Hohe Behörde, Slg. 1962, S. 653 ff., Ziffer 6.; EuGH, Rs. C-309/89, Codorniu gegen Rat, Slg. 1994, S. I-1853 ff., Ziffer 26.

4 EuGH, Rs. 4/73, Nold, Slg. 1974, S. 491 ff. (S. 507), Ziffer 13; EuGH, Rs. 44/79, Hauer gegen Rheinland-Pfalz, Slg. 1979, S. 3727 ff., Ziffer 15; EuGH, verb. Rs. 46/87 u. 227/88, Hoechst gegen Europäische Kommission, Slg. 1989, S. 2859 ff., Ziffer 13.

5 Bamforth, *Conceptions of Anti-Discrimination Law*, OJLS 2004, 693, 696.

6 Fottrell, *Reinforcing the Human Rights Act – the Role of the International Covenant on Civil and Political Rights*, PL 2002, S. 485 u. 488, die darauf hinweist, dass bei der Überprüfung der Lage der Menschenrechte in Großbritannien das Menschenrechtskomitee im Jahre 2001 zu dem Schluß gekommen ist, dass seit Inkrafttreten des Human Rights Act 1998 eine Verbesserung der Lage eingetreten sei, es trotzdem aber noch keine ausreichende Absicherung der international anerkannten Rechte, insbesondere auch gegen Diskriminierungen und damit auch im Bereich der Gleichheit gebe.

7 Diese Arbeit beschränkt sich schwerpunktmäßig auf das englische Recht. Auf die Besonderheiten des walisischen, schottischen oder irischen Rechts wird insoweit nicht eingegangen. Insbesondere kann und will diese Arbeit auch nicht die Gleichheitsprobleme im Hinblick auf den Irlandkonflikt oder aber die durch die Ereignisse des 11. Septembers 2001 entstandenen Freiheitsbeschränkungen im Detail diskutieren. Ziel dieser Arbeit ist es vielmehr herauszufinden, welchen Stellenwert der

Gleichheit und den mit ihr verbundenen Grundrechten/ -freiheiten in England zuerkannt wird und welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen England und Deutschland im Hinblick auf das Rechtsprinzip der Gleichheit und die Verbürgung von Grundrechten bestehen. Dabei dient die deutsche Ausformung des allgemeinen Gleichheitssatzes als Ausgangspunkt der Untersuchung, die damit geprägt wird durch das deutsche Grundrechtsverständnis. Da sich das englische Rechtssystem vom deutschen grundlegend unterscheidet, erscheint es zum Verständnis der Problematik und der weiteren Ausführungen geboten, zunächst die Grundzüge des herkömmlichen englischen Verfassungsrechtssystems herauszuarbeiten: Nur so können die unterschiedlichen Arten der rechtlichen Konfliktbewältigung verstanden und zu einander in Bezug gesetzt werden. Über das Gleichheitsprinzip hinaus bedarf es auch der generellen Darlegung, inwieweit Grundrechte in England verbürgt sind. Dies gilt um so mehr, als – wie dargelegt werden wird – sich das englische Menschenrechtsverständnis in den letzten Jahren grundlegend verändert hat. Die Gleichheitssituation in England ist daher insbesondere auch im Rahmen des neuen Menschenrechtsverständnisses zu begutachten. Dies gilt um so mehr, als Gleichheit ohne hiermit verbundene Rechte ins Leere läuft: Gleichheit kann zwangsläufig nur im Zusammenhang mit Rechten gewährt werden. Wie im Folgenden aufgezeigt werden wird, unterscheidet sich das traditionelle englische "Grundrechtsverständnis" grundlegend vom heutigen deutschen Verständnis. Manche der Fragestellungen und Ansatzpunkte dieser Arbeit mögen daher vor dem Hintergrund des früheren traditionellen englischen Verständnisses von Freiheiten (anstatt Rechten) fremd anmuten. Nach dem durch den Human Rights Act 1998 geschaffenen System, das auch dem Einzelnen Rechte zubilligt, dürften sie zwischenzeitlich jedoch auch dem englischen Rechtsverständnis zugänglich sein.